

Die gesamte Weiterbildung² umfasst folgende curriculare Inhalte:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen - Rolle und Funktion des Umgangsbetreuers
2. Kommunikation und Arbeit mit dem Kind im Rahmen der Umgangsbegleitung
3. Vermittlungstätigkeit (Mediation) im Rahmen der Umgangsbegleitung
4. Rechtliche Rahmenbedingungen - Rolle und Funktion des Verfahrenspflegers (§ 50 FOG),
5. Rechtliche Rahmenbedingungen – Aufgaben und rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers,
6. Kommunikation mit dem Kind und Kontakte mit der Bezugsperson des Kindes – Einführung in die /Kommunikation(-stheorie) mit Kindern und Jugendlichen,
7. Sorgerechtsregelungen gemäß §§ 1671, 1672 BGB,
8. Umgangsregelungen gemäß §§ 1684, 1685 BGB,
9. Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge bei sexuellem Kindesmißbrauch,
10. Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge bei Kindesmißhandlung und Vernachlässigung,
11. Entzug der elterlichen Sorge (§1666 BGB) bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge bei Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, schweren seelischen Erkrankungen, Psychosen und Desinteresse,
12. Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie (§ 1632 Abs. 4 BGB), Wegnahme des Kindes von einem Stiefelternteil sowie Wegnahme des Kindes von einem Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB),
13. Gerichtsverfahren bei der Adoption (Vormundschaftsgericht - §§ 1741 1T. BGB),
14. Das Kind oder der Jugendliche als Opfer und/oder Zeuge strafbarer Handlungen,
15. Vertiefung und Wiederholung der Ausbildungsinhalte sowie Vorbereitung auf das Abschlußcolloquium,
16. Abschlußcolloquium.

Praxisanteil der Weiterbildung

(8 Monate mit ca. 40 Stunden Supervision)

Der Verfahrenspflegerkandidat übernahm ab dem 4. Ausbildungsmonat unter Vermittlung und Supervision durch *das* IGF gerichtlich angeordnete Verfahrenspflegschaften.